



**EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLEBERG**

Gebührenreglement (GebR)

2024

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	3
1.	Gegenstand	3
2.	Bemessung.....	3
3.	Gebührenschildner/in	4
4.	Erhebung	4
B.	GEBÜHRENBEREICHE	5
1.	Erbrecht.....	5
2.	Einwohnerkontrolle	5
3.	Ortspolizeiwesen.....	6
4.	Bauwesen	7
4.1.	Voranfragen.....	7
4.2.	Baugesuche	7
4.3.	Baukontrolle.....	9
4.4.	Weitere Aufwendungen	9
5.	Feuerungskontrolle	9
6.	Steuerwesen.....	9
7.	Verschiedenes	10
C.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	10
D.	AUFLAGEZEUGNIS	11
E.	ANHANG I: GEBÜHRENTARIF	12
1.	Aufwandgebühren.....	12
2.	Feuerungskontrolle	12

A. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Gebühren Dritter, Fotokopien und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a. für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die

Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. **Gebührensschuldner/in**

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. **Erhebung**

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall ganz oder teilweise davon absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren des Steuerhaushalts verjähren nach zehn Jahren.

² Die Gebühren der Spezialfinanzierungen verjähren gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente.

³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

⁴ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

B. Gebührenbereiche

1. Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	² Letztwillige Verfügung, Eröffnung	CHF 50.00
	³ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB, andere Bescheinigungen	CHF 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁸ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GebV-AIG; BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerecht (KBüG, BSG 121.1)	Aufwandgebühr II reduziert

	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, BSG 121.1)	Gratis
3. Ortspolizeiwesen		
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (GG; BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 24 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a. Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung;	Aufwandgebühr I
	b. Übertragung einer Betriebsbewilligung;	Aufwandgebühr I
	c. Erteilung einer Einzelbewilligung;	Aufwandgebühr I
	d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 19 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.): pro m ² /Tag	CHF 00.50
	- Unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
	⁵ Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Gebühren erlassen.	
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 20 ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.	CHF 40.00
	² Diese Abgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.	

- a. Die Abgabe beträgt 1,5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- b. Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0,5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

Leumundszeugnis **Art. 21** Leumundszeugnis CHF 15.00

Fundbüro **Art. 22** Herausgabe von Fundgegenständen an den Eigentümer CHF 10.00

4. Bauwesen

4.1. Voranfragen

Behandlung von Voranfragen

Art. 23 ¹ Erste Eingabe: keine Verrechnung der Gemeindeaufwände.

² Die Gebühren für weitere Voranfragen richten sich nach Art. 24 ff.

4.2. Baugesuche

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 24 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel (pro Aufforderung) CHF 30.00

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 25 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung CHF 50.00

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 26 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Vorbereitung der Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 30.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II (Minimum zwei Stunden)
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a. Schutzraumbefreiung	CHF 30.00
	b. Gewässerschutz	Gleiche Gebühr wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)
	c. Brandschutz	Aufwandgebühr II
	d. Wasseranschluss	CHF 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 27 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 26 Abs. 7 Gebührenreglement (GebR)
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 28 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 29 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 30 Gesuch um vorzeitiger Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.3. Baukontrolle

Baubeginn	Art. 31 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrolle	Art. 32 Kontrolle auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 33 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.4. Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 34 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeitung oder Abänderung von a. einer Überbauungsordnung b. der Baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

5. Feuerungskontrolle

Periodische Kontrolle	Art. 35 ¹ Die Kosten für die periodische Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.	Gemäss Kantonale Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) und Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)
Nachkontrolle	² Die Kosten für Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.	
Kontrolle auf Wunsch	³ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.	
Kontrolle aufgrund einer Anzeige	⁴ Kontrollen aufgrund einer Anzeige gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist; andernfalls zu Lasten des Anzeigers.	

6. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 36 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 37 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Hundetaxe	Art. 38 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31)
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz begründen.
	³ Die Höhe der Taxe zwischen CHF 60.00 und 200.00 pro Hund und Jahr wird jährlich anlässlich der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

7. Verschiedenes

Datenschutz	Art. 39 Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten.	Aufwandgebühr II
Gemeindeeigenen Liegenschaften	Art. 40 Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen durch Dritte eine separate Benützungsverordnung.	gemäss Benützungsverordnung.
Nachschlagen	Art. 41 Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften / Fotokopien	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 42 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr II
Gebühreninkasso	Art. 43 Verfügung	CHF 30.00

C. Übergangs- und Schlussbestimmung

Gebührentarif	Art. 44 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die Gebühren für die Feuerungskontrolle. ² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Inkrafttreten	Art. 45 ¹ Das Gebührenreglement (GebR) tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. ² Es hebt das Gebührenreglement 2013 inkl. Gebührentarif vom 3. Dezember 2012 mit Änderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 12. Juni 2023 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEBERG

Präsident

Gemeindeschreiberin

sig R. Maire

sig. T. Gilomen

D. Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement von 12. Mai 2023 bis 12. Juni 2023 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde erstmals am 11. Mai 2023 im amtlichen Anzeiger publiziert.

Mühleberg, 12. Juni 2023

Die Gemeindeschreiberin

sig. T. Gilomen

E. Anhang I: Gebührentarif

Gestützt auf Art. 44 des Gebührenreglements (GebR) vom 12. Juni 2023 erlässt der Gemeinderat Mühleberg folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühren

Aufwandgebühr I	CHF	80.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	110.00	pro Stunde

2. Feuerungskontrolle

Periodische Kontrolle	CHF	83.00	exkl. MwSt.	für einstufige Brenner
	CHF	103.00	exkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner
Nachkontrolle	CHF	83.00	exkl. MwSt.	für einstufige Brenner
	CHF	103.00	exkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner
andere Kontrolle	CHF	83.00	exkl. MwSt.	für einstufige Brenner
	CHF	103.00	exkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner

Das Gebühreninkasso der Feuerungskontrolle erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Feuerungskontrolleur. Mit diesen Gebühren deckt der Feuerungskontrolleur seinen Aufwand. Ebenso wird damit die Kantonsgebühr für Formulare und Auswertungen gedeckt.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement (GebR) 2024 auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat Mühleberg hat den Gebührentarif (Verordnung) am 3. Juli 2023 genehmigt.

Gemeinderat Mühleberg

Der Präsident Die Sekretärin Stv.

sig. R. Maire sig. K. Baumgartner